Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom °°°°, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes "Feistritzklamm/Herberstein" (AT2218000) zum Europaschutzgebiet Nr. 1 geändert wird

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes "Feistritzklamm/Herberstein" zum Europaschutzgebiet Nr. 1, LGBl. Nr. 158/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

,,§2 Schutzzweck

Die Verordnung schützt:

- 1. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und bezweckt
 - a) die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit A und B bewerteten Schutzgüter;
 - b) die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot) der mit C bewerteten Schutzgüter;
- 2. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt
 - a) die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang I Vogelart;
 - b) die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für den Zugvogel."
- 2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2c eingefügt:

"§2a Ziel

Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.

§2b Maßnahmen

- (1) Das Ziel soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - 1. die Schaffung von Altholzinseln,
 - 2. die Extensivierung des Waldbaues,
 - 3. die Entwicklung des Auwaldes,
 - 4. die Erhaltung des naturnahen Fließgewässerabschnittes,
 - 5. die Renaturierung des Gewässerabschnittes und
 - 6. die Erhaltung der gut strukturierten Kulturlandschaft mit Landschaftselementen.
- (2) Das Ziel ist vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

§2c Verbote

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

- 1. die Errichtung oder Aufstellung von Anlagen aller Art, ausgenommen die Errichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Hochsitzen in traditioneller Art;
- 2. das Verändern der Beschaffenheit oder Gestaltung des Geländes und Bodens;
- 3. das Verändern des Wasserhaushaltes oder der Wassergüte;
- 4. das Freilaufen lassen von Hunden, ausgenommen zur Jagdausübung oder des Einsatzes von Diensthunden der Exekutive, des Militärs und von Rettungshunden;
- 5. jede ungebührliche Lärmerregung;
- 6. das Beseitigen von Brutbäumen und Nistkästen."
- 3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§3a Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 NschG 1976."

4. Dem § 6 wird folgender § 7 angefügt:

"§7 Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 2, die Einfügung der §§ 2a, 2b, 2c und 3a sowie die Neuerlassung der Anlage A durch die Novelle LGBl. Nr. °°°°° treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der °°°°°, in Kraft."

5. Anlage A lautet:

"Anlage A

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Vogelarten gemäß §13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und lit. b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I			
Code-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung	
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	A	
8230	Felsgrus und Felsbandgesellschaften	В	
9110	Hainsimsen Buchenwald	В	
9170	Labkraut Eichen- Hainbuchenwald	С	

Säugetier nach der FFH-RL Anhang II			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1304	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrum- equinum	С

Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II				
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung	

1083	Hirschkäfer	Lucanus cervus	A
1086	Scharlachblattkäfer	Cucujus cinnaberinus	A
1088	Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	A

Vogel nach der VS-RL Anhang I			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
A215	Uhu	Bubo bubo	В

Regelmä	Regelmäßig vorkommender Zugvogel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
A347	Dohle	Corvus monedula	

Schutzgut ist folgender prioritärer Lebensraum und folgende prioritäre Tierart gemäß \S 13 Abs. 3 Z. 7 und 8 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

I	Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I		
C	ode-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung
	9180	Schlucht- und Hangmischwälder	В

Wirbello	Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1084	Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	A

,,

Für die Steiermärkische Landesregierung: Landeshauptmann Voves